



Verwendung und Aufstellung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden

*Informationsblatt der MA 36
01/2013*



Stadt+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Dieses Informationsblatt gilt nur für die Verwendung und Aufstellung von Flüssiggasanlagen in privaten Bereichen.

Für die Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen sind die Bestimmungen der ÖVGW-TR Flüssiggas, G2, Ausgabe Juni 2011, einzuhalten.

In diesen Bestimmungen wird prinzipiell nicht zwischen gefüllten und leeren Behältern unterschieden, so dass also auch für leere Flüssiggasbehälter dieselben sicherheitstechnischen Vorschriften anzuwenden sind.

Verbot der Aufstellung von Flüssiggasbehältern

Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern ist verboten in:

- Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das umgebende Niveau (z.B. Kellerräume) liegt
- Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchgängen sowie Durchfahrten
- unmittelbar neben Ein-/Ausgängen, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden, die zum Betreten und Verlassen von Gebäuden und Grundstücken benützt werden
- Schlafräumen, Toiletten, Wasch-, Bade- und Duschräumen

Erlaubte Aufstellung von Flüssiggasbehältern

Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern in Gebäuden ist erlaubt in einem Raumverband (Haushalt, Büro, Ordination u. dgl.) eines Betreibers, wobei maximal angeschlossen sein darf:

- Eine Flüssiggasanlage mit einem angeschlossenen Flüssiggasbehälter und einem eventuell erforderlichem Vorratsbehälter in einem anderen Raum

oder

- Zwei Flüssiggasanlagen in getrennten Räumen mit je einem angeschlossenen Betriebsbehälter. Zusätzlich darf ein Vorratsbehälter in einem dritten Raum gelagert werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller im Raumverband vorhandenen Flüssiggasbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.

Die maximale Füllmenge eines einzelnen Flüssiggasbehälters darf 15 kg nicht überschreiten.

Bedingungen für die Aufstellung von Flüssiggasbehältern

- Der Aufstellungsort ist so zu wählen, dass er im Falle eines Brandes gefahrlos verlassen werden kann.
- Flüssiggasbehälter müssen von Raumheizern, Öfen und Herden für feste und flüssige Brennstoffe und ähnliche Wärmequellen mindestens 1 m entfernt sein.
- Von Gasherden und von Heizkörpern von Warmwasser-Zentralheizungen müssen die Flüssiggasbehälter mindestens 0,3 m entfernt sein.
- Unterhalb von Gaskochern und Wasserheizern ist die Aufstellung von Flüssiggasbehältern zulässig, wenn sie dabei nicht der unmittelbaren Wärmestrahlung der Brennerflammen ausgesetzt sind.
- Flüssiggasbehälter sind aufrecht stehend anzuschließen.
- Werden Flüssiggasbehälter in einem Schrank aufgestellt, so muss dieser mit unverschließbaren Lüftungsöffnungen versehen sein.

Wichtige Handhabungshinweise

- Es dürfen nur geprüfte Flüssiggasgeräte mit Züandsicherung und einem CE-Kennzeichen oder einer ÖVGW-Prüfmarke aufgestellt und angeschlossen werden.
- Der Anschluss und der Wechsel von Flüssiggasbehältern darf nur durch eine im Umgang mit Flüssiggas unterwiesene Person durchgeführt werden.
- Nach Anschluss des Flüssiggasbehälters an das Flüssiggasgerät ist bei geöffnetem Flaschenventil eine Dichtheitsprobe mit einem Leckspray vorzunehmen.
- Für die Aufstellung und Wartung von Flüssiggasgeräten sind die technischen Angaben des Geräteherstellers bzw. die Anforderungen der technischen Richtlinie ÖVGW-TR Flüssiggas Richtlinie - G2 einzuhalten. Speziell sind für die Aufstellung von Gasgeräten der Bauart A (z.B. Gaskochgeräte) jedoch folgende wesentliche Punkte zu beachten:
 - Der Aufstellungsraum muss über Fenster oder Türen, welche ins Freie geöffnet werden können, verfügen. Türen und Fenster, die auf Gänge, in Stiegenhäusern oder dergleichen führen und nicht abgedichtet sind, gelten als ins Freie führend
oder
Es muss eine Absaugeinrichtung vorhanden sein, welche die Abgase ins Freie führt (z.B.: Dunstabzugshaube)
 - Der Aufstellungsraum muss eine Mindestgröße von 12 m³ aufweisen.
- Für abzugslose bewegliche Gasheizgeräte gilt Pkt. 4.5.2 im Teil 3 der ÖVGW – G2. Gemäß diesem Punkt müssen z.B.: abzugslose bewegliche Gasheizgeräte für den Betrieb in Räumen zündgesichert sein und eine Vorrichtung (z.B.: Wachflamme) besitzen, die bei einer gefahrbringenden Zusammensetzung der Raumluft das Gerät verlässlich außer Betrieb setzt. Weiters dürfen abzugslose bewegliche Gasheizgeräte nicht in Schlaf- und Badezimmern, sowie in Räumen mit einem Rauminhalt unter 30 m³ nicht verwendet werden.

Bei den Aufzählungen handelt es sich jedoch nur um Auszüge von Aufstellungsbedingungen gemäß ÖVGW-Richtlinie G 2. Vor Aufstellung und Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage sollten Sie sich von einer Fachkraft (z.B. InstallateurIn) beraten lassen.

Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen unser Journdienst von

Montag bis Freitag 7.30 – 17.00 Uhr
unter der Telefonnummer 01/4000-36210

gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen
Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Freya Diepenbrock/PIXELIO, www.pixelio.de